

sie unter irgend einem Vorwande zu ersuchen, später einmal wieder zu ihm zur hl. Beicht zu kommen. Hat er die Dispensrevalidation vom Bischofe erhalten, und ist Livia wieder zur hl. Beicht gekommen, wird er ihr auf eine kluge Weise mittheilen, aus welchem Grunde die erste Dispens ungiltig war, wie er ihr aber seit der letzten bei ihm abgelegten Beicht eine 2. giltige Dispens erwirkt habe; sie möge sich dadurch nicht im Geringsten beunruhigen, es werde Alles wieder ausgeglichen werden; das Einzige, was ihr jetzt obliege, ist, daß sie ihrem Manne Alles aufrichtig entdecke und daß sie dann gegenseitig auf Grund der Ungiltigkeit ihrer Ehe die einst beim Altare sich gegebene Einwilligung erneuern. Cooperator Cajus kann ihnen auch einen passenden *modus renovandi consensum* vorschlagen, wie solche in *Gury's Comp.* II. n. 900 einige angeführt werden; selbstverständlich wird er die Livia auch aufmerksam machen, daß sie vor geschehener Consenserneuerung das Debitum weder verlangen noch leisten dürfe, weil dies Sünde wäre.

Sollten jedoch die Umstände bei Livia derartig sein, daß es äußerst gefährlich wäre (*propter gravia incommoda*) entweder ihr oder durch sie dem Manne die Ungiltigkeit der Ehe zu entdecken, dann wird Cajus diese Schwierigkeit seinem Bischofe berichten und durch ihn beim hl. Stuhle um die *Sanatio in radice* ansuchen; freilich, bemerkt Gury, ist eine solche bei einzelnen Personen schwer zu hoffen, da sie in der Regel *pro multis matrimoniis invalidis* ertheilt wird. Der Bischof wird ihm jedenfalls die nöthigen Aufschlüsse geben.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvicar.

VII. (Restitutionsfall: Der eine Dieb geht dem andern in die Falle.) Callidus sinnt schon längst darauf, dem reichen Chrysogonus, der im nämlichen Hause mit ihm wohnt, Geld zu entwenden; nur aus Furcht, entdeckt und eingesperrt zu werden, hält er sich einstweilen von der Ausführung seines Vorhabens zurück. Während er nun eine günstige Gelegenheit hiezu abwartet, trifft es sich zufällig, daß eine neue Miethperson im Hause einzieht, nämlich Alcimus, ein Mensch von sehr schlimmen Rufe, und bereits wegen Diebstählen abgestraft. Da nun Callidus voraussieht, daß unter diesen Umständen, wenn er sein Vorhaben ausführen wollte, der Verdacht und die Schuld ganz leicht auf den Alcimus fallen würde, stiehlt er dem Chrysogonus eine tüchtige Summe. Einige Goldstücke davon wirft er jedoch geflüffentlich vor der Thür des Alcimus auf den Boden herum,

die, wie er voraussetzt, derselbe auch wirklich findet und für sich behält. Der Diebstahl wird bald ruchbar, aber alle werfen den Verdacht ohne weiters auf den Alcimus, und bezeichnen auch laut ihn als den Dieb. Callidus äußert hiezu: er wolle über den Alcimus in diesem Falle kein Urtheil aussprechen; indessen, daß derselbe ein verbrecherisches Subject sei, lasse sich nicht leugnen. Wirklich läßt die Obrigkeit den Alcimus, auf seinen Leumund hin, als den muthmaßlichen Dieb einziehen, und seine Wohnung durchsuchen; und, da Chrysogonus versichert, die vorgefundenen Goldstücke — das *corpus delicti* — seien eben von den ihm entwendeten Geldsorten, so wird Alcimus zur Galeere verurtheilt. Sein Weib und Kinder kommen nun in die Noth und klopfen auch bei Callidus oft um eine milde Unterstützung an. Er gibt ihnen, und da er die Thränen dieser Schuldlosen sieht, reut ihn seine That, und er sucht einen Beichtvater auf, den er auch fragt, was er nun dem armen Alcimus gegenüber zu thun schuldig sei?

Lösung. Um richtig zu antworten, wird sich der Beichtvater vorerst die Frage stellen: wie ist die Handlung des Callidus zu beurtheilen? und dann: was ist ihm demgemäß vorzuschreiben? — Er wird sich daher vor allem die einschlägigen allgemeinen Grundsätze der Moral vergegenwärtigen, nämlich die drei Bedingungen, die stets bei einer schadenwirkenden Handlung zusammentreffen müssen, um Jemanden zur Restitution in Wahrheit verpflichtet zu können. Indem nun der Beichtvater den gegebenen Fall an der Hand dieser Principien prüft, wird er bei sich ungefähr so argumentiren: Daß Callidus zur Rückerstattung an den Chrysogonus verpflichtet sei, wäre lächerlich auch nur anzuzweifeln; fragt er mich ja darum selbst nicht. Gegenüber dem Alcimus dann ist die Handlung des Callidus offenbar als *theologice culpabilis* und auch als *injusta* zu beurtheilen, insoweit er Anlaß bot, daß Alcimus seines Diebstahls verdächtigt, und so seinem Rufe eine neue Wunde geschlagen wurde; und das Recht, nicht noch mehr in Verruf zu kommen, hatte Alcimus doch gewiß. Aber nun — läßt sich bei der Handlung des Callidus wohl auch die dritte, um ihn zur Restitution streng zu verpflichten, durchaus nothwendige Bedingung mit hinreichender Sicherheit nachweisen? nämlich hat wirklich seine Handlung an sich, ihrer Natur nach, in den Schaden des Alcimus einfließen können? (Der Auflöser des *Casus* im *Corrispondente del Clero* bemerkt hier: er werde da vielleicht mehrere Gegner haben, aber er spreche eben nur seine eigene

Anschauung aus, und fährt dann weiter): Es liegt augenscheinlich am Tage, daß da ein solcher Zusammenhang zwischen der Handlung des Callidus und seiner Wirkung nicht statt hat.

Kein Mensch wußte davon, daß Alcimus das bewußte Geld „vor seiner Thür“ aufgesammelt habe, auch die Obrigkeit wußte hievon nichts, und dennoch hielten Alle eben ihn für des Diebstahls verdächtig, und als solchen ließ ihn die Obrigkeit festnehmen; also war die Ursache des Verdachtes und der Verhaftung eine andere, nämlich sein schlechter Ruf. Die „Verurtheilung“ zur Galeere erfolgte dann darauf hin, daß man bei ihm die Goldstücke von der Sorte des dem Chrysogonus entwendeten Geldes vorfand; hätte man diese bei ihm nicht gefunden so hätte ihn ein so hartes Urtheil offenbar nicht treffen können, da jener entfernte, aus seinem Vorleben geschöpfte Verdacht allein unmöglich ein hinreichender Grund sein konnte, eine so schwere Strafe über ihn zu verhängen. Somit ist die Ursache seines Schadens in seinem schlimmen Leumund, und zunächst in dem bei ihm vorgefundenen — und von ihm wirklich in der schuldbaren Absicht, es sich zuzueignen, vor seiner Thür aufgenommenen — fremden Gelde zu suchen. Läßt sich jedoch nun sagen, die Handlung des Callidus habe auf den üblen Ruf des Alcimus an und für sich Einfluß geübt? Warum hat aber Alcimus das auf dem Boden vor dem Eingang zu seiner Wohnung herumliegende Geld zu sich genommen und behalten? Es stand bei ihm, dasselbe zu nehmen oder nicht; ja es war seine Pflicht, es nicht für sich zu nehmen, sich vielmehr zu erkundigen, wem es gehören möchte, um es zurückstellen zu können. Sah er jedoch vielleicht voraus, man würde, wenn er dem erforschten Eigenthümer es zustellen wollte, ihm nicht leicht glauben, daß er es nur vor seiner Thür gefunden habe, nun so könnte er es ja entweder dort liegen lassen, oder von der Nähe seiner Thür wegschieben oder die Zustellung an den ehrlich erkundeten Eigenthümer auf gesetzliche Weise durch einen dritten veranlassen. Aber er nahm und behielt es für sich, trotzdem er in Folge seiner früheren Abstrafungen schon wissen mußte, daß er in den Ruf eines sehr verdächtigen Individuums nicht erst zu kommen habe; und somit war die Ursache seiner Verhaftung er selber. Auch läßt sich nicht dagegen anführen, der Berruf des Alcimus sei dem Callidus „wohlbekannt“ gewesen, und dennoch habe er ihm die Gelegenheit geboten, an seinem Diebstahle theilzunehmen und sich damit so in die Patzche zu bringen; denn was ersteres anlangt, muß Alcimus seinen schlimmen Leumund, wie bereits

geſagt, vollends ſich ſelbſt zuſchreiben, die Handlung des Callidus hat ihn nicht noch verrufenen gemacht; für's andere iſt Callidus nur eine gelegenheitliche Urſache geweſen, hat dem Alcimus wohl einen Köder gelegt, an dem aber derſelbe durchaus nicht anbeißen mußte; und darin ſind eben alle DD. einig, daß aus einer bloßen Anlaßbietung, aus einer rein gelegenheitlichen Urſache eine Verpflichtung zurückzuerſtatten, nicht erwachſe. Aus all' dem ſcheint mir, (ſo bemerkt der obgedachte Löſer des Caſus) ließe ſich alſo ſchließen, daß der Beichtvater, den anfragenden Callidus zur Reſtitution an den Alcimus nicht verpflichten könne; meine Ausführungen ſtimmen auch, ſo viel ich erkenne, mit dem überein, was Gury De Juſtitia et Jure n. 669 angibt.

Was iſt aber nun ſchließlich dem Callidus für ein Beſcheid zu geben? Meine Anſicht wäre, der Beichtvater ſollte ihm eindringlich rathen, das Elend der Gattin und Kinder des Alcimus nach Thunlichkeit zu lindern, und den, wenn auch nur indirecten, gelegenheitlichen Antheil, den er an ihrer Verſetzung in dieſe Noth jedenfalls zu haben ſelbſt fühlt, — ſonſt würde er den Beichtvater nicht fragen, — ihnen ex charitate zu compenſiren, obſchon er ex juſtitia hiezu nicht verhalten werden könne. Keinesfalls jedoch dürfte ihm, ſo ſcheint mir, auferlegt werden können, ſeine Handlung zu offenbaren, denn er würde dadurch einerſeits den Alcimus nicht befreien, da man ja bei dieſem das bewußte Geld wirklich vorgefunden habe, und anderſeits würde Callidus nur ſeine eigene Ehre einbüßen, ohne ſie dem Alcimus, der ſie lang ſchon verloren hat, wieder zu erwirken; er würde alſo von einem ſolchen Geſtändniſſe nur einen größeren Schaden haben, als Alcimus. Zudem, wenn er, dem Geſagten gemäß, nicht zu einer Reſtitution verpflichtet iſt, die doch nur im Geheim zu geſchehen pflegt, kann er um ſo weniger verbunden werden, ſich ſelbſt zu verrathen und öffentlich als Dieb aufzudecken. (Aus der römischen Wochenſchrift: Il Corriſpondente del Clero 1. Jahrg. 1881 n. 32 u. 34.)

Von P. A. R. H.

VIII. (Außere Theilnahme an häretischen Reden und Gottesdiensten.) Porphyrius glaubt innerlich, aber um ſich nicht dem Geſpött ſeiner Kameraden, die Freidenker ſind, auszuſetzen, geberdet auch er ſich als ſolchen und ſtellt ſich, als ſchenke er ihren Lehren Beifall. Celfus, in Armuth gerathen, nimmt gern von den proteſtantiſchen Predigern Spenden an, und iſt ein fleißiger Beſucher ihrer gottesdienſtlichen Verſamm-